

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Reparatur von Fahrrädern und E-Bikes

§ 1 Geltungsbereich, Hinweis gem. § 36 VSBG

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der Radstation Bonn, Quantiusstraße 31, 53115 Bonn (nachfolgend: „wir/uns“) gegenüber seinen Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“) betreffend die Erbringung von Reparaturleistungen an Fahrrädern und E-Bikes (gemeinsam nachfolgend: „Fahrrad“) in der Radstation Bonn.
- (2) Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Wir sind zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 2 Vertragsschluss; Minderjährige

- (1) Die Auftragserteilung erfolgt über das Auftragsformular der Radstation. Der genaue Inhalt der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular nebst etwaigen Anlagen.
- (2) Der Auftrag kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande.
- (3) Das Vertragsverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Werkvertrages voraus.
- (4) Die Mitarbeiter der von uns unterhaltenen Radstationen in Bonn handeln als unsere Vertreter.

§ 3 Fertigstellungstermine

- (1) Der Fertigstellungstermin wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme des Auftrags angegeben.
- (2) Bei von uns angegebenen Fertigstellungsterminen handelt es sich auch bei schriftlicher Mitteilung nur um unverbindliche Angaben. Das Verstreichen solcher Termine befreit den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Werkleistung sowie der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin ausdrücklich und schriftlich als sog. „verbindlichen Fertigstellungstermin“ bezeichnet haben.
- (3) Wir sind verpflichtet, verbindliche Fertigstellungstermine einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit durch eine Änderung oder Erweiterung der Arbeiten durch den Auftraggeber veränderte Verhältnisse herbeigeführt werden. In diesem Fall werden wir einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen. Gleiches gilt bei einer Verzögerung in Folge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die wir nicht verschuldet haben. In den vorgenannten Fällen besteht keine Verpflichtung zum Schadenersatz (außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit).
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der Eintritt des Verzugs nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

§ 4 Preise, Kostenvoranschlag, Zahlungsbedingungen

- (1) Preisangaben im Rahmen der Auftragserteilung sind unverbindlich. Die Vergütung für die von uns erbrachte Reparaturleistung richtet sich nach den Vereinbarungen im Auftrag bzw. der dem Auftrag zugrundeliegenden Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.
- (2) Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, hat er bei uns einen schriftlichen Kostenvoranschlag anzufordern. In dem Kostenvoranschlag werden die Arbeiten sowie etwaig zu verwendenden Ersatz- oder Einbauteilen einzeln mit dem jeweiligen Preis aufgeführt. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag einen Monat gebunden. Wird auf Grund des Kostenvoranschlages die Arbeit in Auftrag gegeben, werden die in Rechnung gestellten Kosten für den Kostenvoranschlag auf die Reparaturrechnung angerechnet. Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Kosten dürfen nur überschritten werden, wenn sich bei Durchführung der Reparatur Erschwernisse herausstellen und der Auftraggeber der Kostenüberschreitung zustimmt.
- (3) Die Vergütung ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung bei Übergabe des Fahrrades zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt bei Abholung des Fahrrads nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.
- (2) Der Auftraggeber hat das Fahrrad spätestens eine Woche nach Fertigstellung bei der Radstation/ Radwerkstatt abzuholen. Für den Fall der Nichtabholung gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen zur nicht durchgeführten Abnahme und der daraus folgenden Annahmefiktion.
- (3) Im Falle der Nichtabnahme kann die Radstation/Radwerkstatt von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen, insbesondere die anfallenden Kosten für die Einstellung des Fahrrads verlangen. Für nicht abgeholte Fahrräder berechnen wir ab dem 3. Tag nach Fertigstellung des Auftrages eine tägliche Stellgebühr in Höhe des jeweils geltenden Parkpreises für Tagestickets. Am 180. Tag nach vereinbarter Fertigstellung wird das nicht abgeholte Fahrrad zur Kostendeckung zum Verkehrswert veräußert.
- (4) Eine Montage von Fahrradteilen, die nicht in der Radstation käuflich erworben wurden, ist aus Gründen der Gewährleistung nicht möglich.

§ 6 Haftung für Mängel

- (1) Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werkvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- (2) Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 7 Haftung für Schäden

- (1) Wir haften – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- (2) Ist unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt; erweitertes Pfandrecht

- (1) Soweit eingebaute Zubehör- und Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Fahrrads geworden sind, behalten wir uns das Eigentum an diesen Bauteilen bis zur vollständigen Zahlung des Werklohnes vor.
- (2) Uns steht wegen unserer Forderung aus dem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund der Bestellung des Werkes in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Werkvertrag im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus dem Geschäftsverhältnis gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und im Rahmen des Werksvertrages überlassene Fahrrad im Eigentum des Auftraggebers steht.

§ 9 Erfüllungsort; Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist Bonn, soweit der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Im Einzelfall mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.